Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(7.8.1978) Drucksache 9/446

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 446 S
07. 08. 78

Mitteilung des Senats

Änderung für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes 1046 nach § 13 Bundesbaugesetz westlich Im Holter Feld

Bebauungsplanverfahren 1321

Zur Änderung für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes 1046 nach § 13 Bundesbaugesetz westlich Im Holter Feld wird ein entsprechender Plan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 29. Juni 1978 den beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, die Änderung des Bebauungsplanes 1046** für ein Gebiet zwischen Sebaldsbrücker Heerstraße, Beim Sattelhof, Stoevesandtstraße, Heufeldfleet (zum Teil beiderseits) und Im Holter Feld **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Zur Änderung für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes 1046 nach § 13 Bundesbaugesetz westlich Im Holter Feld, bei der die rechtlichen Voraussetzungen des § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) gegeben sind, wurde ein Plan gefertigt, der hier vorgelegt wird. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke ist die Änderung nur von unerheblicher Bedeutung.

Die zugehörige Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt wird verwiesen.

Die nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BBauG zu beteiligenden Behörden und Stellen haben der Änderung zugestimmt. Eigentümer der betroffenen und der Mehrzahl der benachbarten Grundstücke ist die Stadtgemeinde Bremen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, die Änderung zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes 1046 für ein Gebiet zwischen Sebaldsbrücker Heerstraße, Beim Sattelhof, Stoevesandtstraße, Heufeldfleet (zum Teil beiderseits) und Im Holter Feld

(Änderung für ein Teilgebiet im Bereich westlich Im Holter Feld)

Bebauungsplanverfahren 1321

Ziel und Zweck des Änderungsplanes

Der Bebauungsplan 1046 für ein Gebiet zwischen Sebaldsbrücker Heerstraße, Beim Sattelhof, Stoevesandtstraße, Heufeldfleet (zum Teil beiderseits) und Im Holter Feld ist seit dem 10. Februar 1975 rechtsverbindlich. Im Bereich des Bebauungsplanes 1046 sollen für die berufliche Schule für Maschinentechnik Im Holter Feld schulische Werkstätten errichtet werden. Dies war bislang im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplanes 1046 beabsichtigt. Da in diesem Bereich jedoch das betriebliche Ausbildungszentrum im Zusammenhang mit der Werksansiedlung der Firma Daimler-Benz im Holter Feld errichtet werden soll (Bebauungsplanverfahren 1322), ist es nunmehr erforderlich, die schulischen Werkstätten im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes 1046 anzusiedeln. Hierzu ist es erforderlich, den Bebauungsplan 1046 zu ändern, um die Festsetzungen der neuen Situation anzupassen.

In diesem Zusammenhang ist nicht mehr beabsichtigt, die im Bebauungsplan 1046 hier festgesetzten Garagen zu verwirklichen. Die notwendigen Stellplätze sollen nunmehr ebenerdig, zum Teil unter dem geplanten Werkstattgebäude, hergestellt werden. Hierzu ist es erforderlich, die überbaubare Grundstücksfläche entsprechend zu erweitern. Die städtebaulichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 1046 sollen daher, wie im Änderungsplan ausgewiesen, in diesem Teilbereich geändert werden.

Die Vorschrift des § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes findet Anwendung, da die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist.

Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind nicht zu nennen.

Die Kosten für die Durchführung des Planes sind bereits im Rahmen des Bebauungsplanes 1046 mitgeteilt worden.

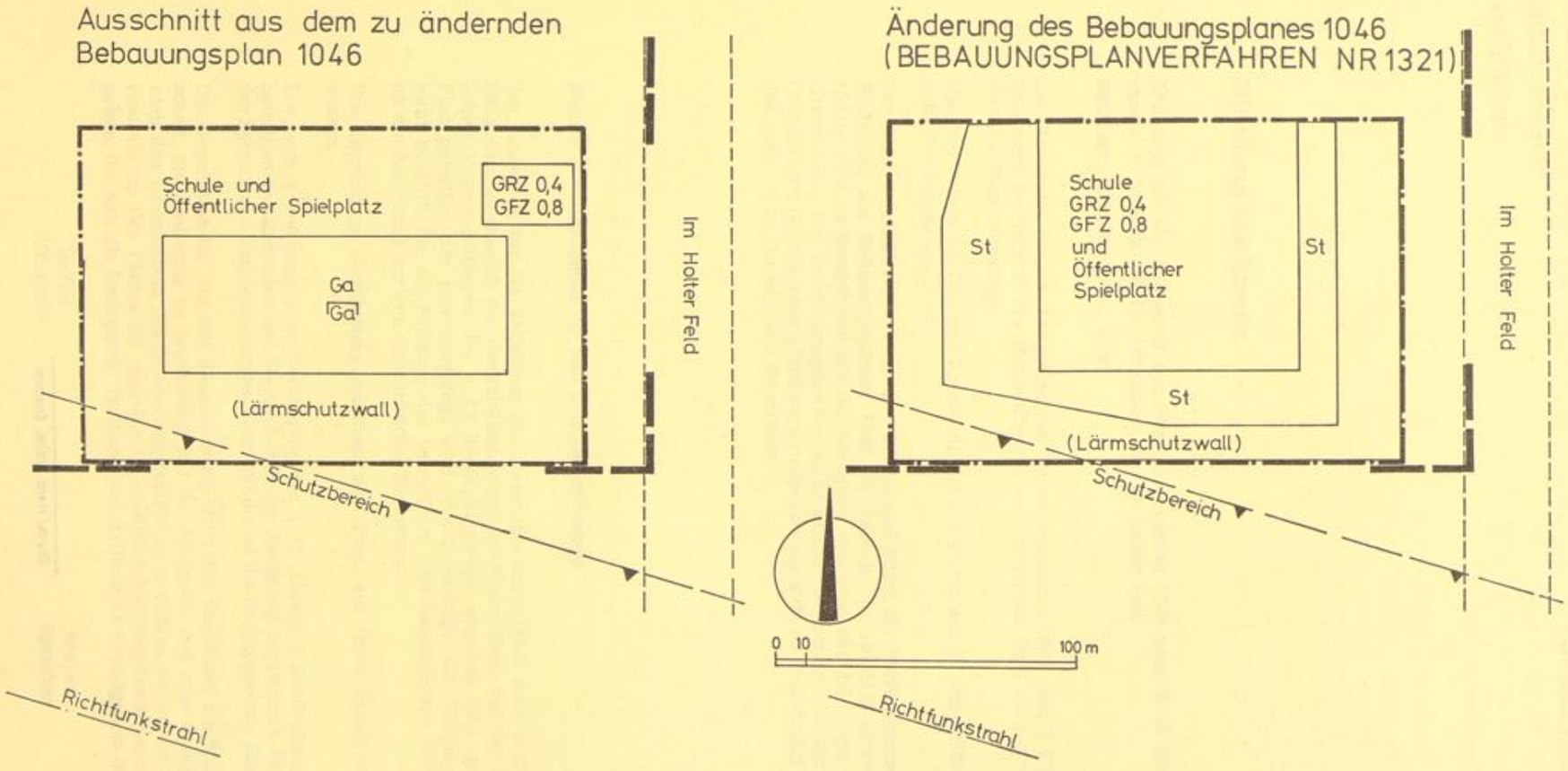
Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden.

BEBAUUNGSPLANVERFAHREN NR 1321

BEBAUUNGSPLANVERFAHREN NR 1321

Änderung für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes 1046 nach § 13
Bundesbaugesetz westlich Im Holter Feld



PLANZEICHENERKLÄRUNG

▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 1046
▬ · ▬ · ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
St	Stellplätze
Ga	Garagen
⌜Ga⌝	Garagen, mehr als zur Hälfte unter Geländeoberfläche

Druck: Hans Krohn, Bremen